



Groß Strehlitz, den 8. Mai 1914

erschient jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insetionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 5 Absatz 3 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) habe ich das Verzeichnis der Wasserläufe II. Ordnung in der Provinz Schlesien unter dem heutigen Datum endgültig festgestellt. Ausfertigungen des Verzeichnisses werden bei der Wasserbuchbehörde (Bezirksauschuß), sowie auszugsweise kostenlos bei den Landräten und Polizeiverwaltungen der kreisfreien Städte dauernd ausliegen. Breslau, den 22. April 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien. Im Auftrage K o n t a.

Bechtung.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 wird mit Zustimmung des hiesigen Bezirksauschusses für das Ueberschwemmungsgebiet der Młodniz die Ablagerung von Baggermaterial zur Schiffbarhaltung des Młodnizkanals insoweit es sich um Zufüllung alter Wasserläufe und Geländebereinigungen handelt, und die Ablagerung die Höhe des angrenzenden Geländes nicht überschreitet, als eine Unternehmung bezeichnet, bei der wegen ihrer unerheblichen Einwirkung auf den Hochwasserabfluß von dem Erfordernis einer Genehmigung abgesehen werden soll.

Oppeln, den 27. April 1914.

Der Regierungspräsident. J. B. gez. Er b s l ö h.

Die Fohlenmärkte der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien finden in diesem Jahre in Katibor am 6. Juni und in Gleiwitz am 7. Juli statt.

Oppeln, den 1. Mai 1914.

Der Regierungspräsident. J. K. Biegza.

Bekanntmachung, betreffend Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne

Vom 26. März 1914 Reichsgesetzblatt Nr. 15.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 26. März 1914 die nachstehenden Bestimmungen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne beschlossen:

§ 1. Familien, von denen eheliche oder den ehelichen gesetzlich gleichstehende Söhne durch Ableistung ihrer **erheblichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht** im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen als Unteroffiziere oder Gemeine **eine Gesamtdienstzeit von 6 Jahren zurückgelegt haben**, erhalten auf Verlangen Aufwandsentschädigungen in Höhe von 240 Mark jährlich, für jedes weitere Dienstjahr eines jeden seiner gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht genügenden Söhnes in denselben Dienstgraden. Auf den Dienst in den Schutztruppen finden diese Bestimmungen entsprechend Anwendung, falls die berechtigten Eltern, Großeltern oder Stiefeltern (§ 2) nicht ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in dem Schutzgebiete haben.

Die Gesamtdienstzeit wird vom Tage der Einstellung bis zum Tage der Entlassung gerechnet, jedoch mit folgenden Maßgaben:

- a) Bei Berechnung der sechsjährigen Gesamtdienstzeit bleibt die Zeit einer Beurlaubung zur Disposition außer Betracht, soweit sie drei Monate überschritten hat.
- b) Für Mannschaften, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März eingestellt sind, gilt die gesetzliche Dienstzeit als bestimmungsmäßigen Herbstentlassungstage des zweiten oder dritten Dienstjahres als erfüllt. Für Mannschaften des Heeres, die in der Zeit vom 1. April bis 30. September eingestellt sind, ist die zwei- oder dreijährige Dienstzeit tageweise vom Einstellungstag ab zu berechnen; für Marinemannschaften gilt die Dienstzeit in diesem Falle bereits mit der Märzentlassung des dritten Dienstjahres als erfüllt.
- c) Für unsichere Dienstpflichtige, aufgegriffene oder brotlose Rekruten des Heeres rechnet die Dienstzeit erst von dem auf die Einstellung folgenden Rekrutenentstellungstermin ab. Bei der Marine gilt für Mannschaften der bezeichneten Art,

wenn sie in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März eingestellt sind,
die Dienstzeit nach drei Jahren vom 1. April ab gerechnet als zurückgelegt,
wenn sie in der Zeit vom 1. April bis 30. September eingestellt sind, nach drei Jahren vom 1. Oktober ab
gerechnet als zurückgelegt.

- d) Bei Volksschullehrern und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vor-
schriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben (Wehrordnung § 9 Ziffer 1), wird die von ihnen abgeleitete **Wäzere**
Dienstzeit mitgerechnet, sofern sie nicht als Einjährig-Freiwillige gedient haben. Das gleiche gilt bezüglich der
Dienstzeit der Trainisoldaten (Wehrordnung § 13 Ziffer 3).

§ 2. Auf die Aufwandsentschädigungen haben Anspruch:

- a) die Eltern oder der überlebende Elternteil.

Die Eltern haben in der Regel den Anspruch gemeinschaftlich geltend zu machen. Als empfangsberechtigt für
die Aufwandsentschädigung gilt im Zweifel der Vater.

Leben die Eltern getrennt, so kann der Anspruch von jedem Elternteile geltend gemacht werden. In Fällen
dieser Art entscheidet die im § 6 bezeichnete Behörde nach billigem Ermessen, welchem Elternteile die Aufwandsent-
schädigung zulommt. Sie kann auch die Aufwandsentschädigung unter die Eltern angemessen teilen:

- b) wenn Eltern nicht mehr vorhanden sind:

die Großeltern oder der überlebende Großelternteil.

Der Anspruch der Großeltern besteht nur dann, wenn sie erwerbsunfähig und bis zum Zeitpunkt der Ein-
stellung von dem Eingestellten dauernd unterstützt worden sind.

Wird der Anspruch von den Großeltern erhoben, so zählen nur die Dienstzeiten von Söhnen desselben Abstammungs-
c) Stiefeltern; diese sind in gleicher Weise wie Eltern berechtigt, den Anspruch geltend zu machen, wenn sie vom
Stiefsohn bis zu seiner Einstellung dauernd unterstützt worden sind. Sie gehen den Großeltern vor.

Wird der Anspruch von Stiefeltern oder einem Stiefelternenteile erhoben, so kommen die Dienstzeiten voll- und
halbbürtiger Brüder des Eingestellten in Anrechnung.

§ 3. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist bei der Gemeindebehörde des Ortes, in dem der Berechtigte
seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, anzumelden.

Fällt sich der Berechtigte im Ausland auf, so ist der Anspruch bei der Gemeindebehörde des letzten inländischen
Aufenthaltorts des Berechtigten, in Ermangelung eines solchen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden,
in deren Bezirke der Sohn, dessen Dienst den Anspruch auf Aufwandsentschädigung begründet, zur Einstellung gelangt ist.

§ 4. Die Gemeindebehörde prüft den Anspruch und füllt für jede einzelne Familie einen Vordruck nach dem
anliegenden Muster aus. Der Vordruck ist mit der Bescheinigung über die Anmeldung des Anspruchs unverzüglich an
die untere Verwaltungsbehörde weiterzugeben.

Wird der Anspruch in den Fällen des § 3 Abs. 2 unmittelbar bei der unteren Verwaltungsbehörde erhoben,
so liegt dieser die Prüfung des Anspruchs und die Ausfüllung des Musters ob.

§ 5. Die bei der Gemeindebehörde erhobenen Ansprüche werden von der unteren Verwaltungsbehörde nach-
geprüft. Zu diesem Zwecke ersucht sie die Truppen- (Stammarine-) Teile, bei denen die Söhne gedient haben oder
noch dienen, die Richtigkeit der Angaben über die Dienstzeit und den Eintritt in Heer, Marine oder Schutztruppe zu
bescheinigen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat die von ihr mit Prüfungsbescheinigung versehenen Anmeldungen der nach
§ 6 zur Entscheidung zuständigen Behörde unverzüglich einzureichen.

§ 6. Die Entscheidung über den Anspruch trifft die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichnete Behörde,
welche auch die Anweisung zur Zahlung erläßt. Die Auszahlung erfolgt durch die von der Landeszentralbehörde
bezeichnete Kasse nach den für die Leistung anderer Reichsausgaben geltenden Vorschriften.

§ 7. Für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung wird ein Monatsbetrag von 20 Mark zu Grunde gelegt.

Die Zahlungen erfolgen halbjährlich nachträglich am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres.

Beim Beginn oder Wegfall des Anspruchs im Laufe eines Monats ist der volle Monatsbetrag zahlbar.

§ 8. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung soll von dem Berechtigten **innerhalb vier Wochen** nach
Eintritt des Sohnes, dessen Dienst in Heer, Marine oder Schutztruppe den Entschädigungsanspruch begründet, ange-
meldet werden.

§ 9. Der Anspruch erlischt mit der Entlassung oder mit dem Tode des Sohnes, dessen Dienst den Ent-
schädigungsanspruch begründet.

§ 10. Die Geltendmachung des Anspruchs ist nach Ablauf **von sechs Monaten nach der Entlassung**
oder **dem Tode** des betreffenden Sohnes ausgeschlossen.

§ 11. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung wird eingestellt:

- a) wenn und solange der dienende Sohn vor Ablauf seiner gesetzlichen aktiven Dienstzeit zur Disposition seines
Truppen- (Stammarine-) Teils beurlaubt ist,

- b) wenn er sich dem Dienste länger als vier Wochen entzieht,

- c) wenn er seine Freiheitsstrafe von mehr als sechswochiger Dauer verbüßt.

Stellt sich im Falle zu b nachträglich heraus, daß ein Verschulden nicht vorliegt, so wird die Aufwandsent-
schädigung nachgezahlt.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung unterbleibt in den Fällen zu b und c für diejenigen Monate, in
denen der dienende Sohn länger als 10 Tage dem Dienste entzogen war, wobei § 7 Abs. 3 keine Anwendung findet.

§ 12. Die im § 6 bezeichneten Behörden haben den **Truppen- (Stammarine-) Teilen** diejenigen Mann-
schaften zu bezeichnen, deren Familien **Entschädigung gewährt wird**. Die Truppen- (Stammarine-) Teile
haben diese Behörde von der Entlassung oder dem Tode solcher Mannschaften unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
Das gleiche gilt in den Fällen des § 11.

§ 13. Die Landeszentralbehörden haben dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) bis zum 15. Mai jeden Jahres eine Nachweisung der im Laufe des verfloffenen Rechnungsjahres gezahlten Aufwandsentschädigungen einzureichen.

§ 14. Die Frist für die Geltendmachung des Anspruchs (§ 10) wird hinsichtlich solcher Mannschaften, deren Dienstzeit vor dem 1. April 1914 abläuft, bis zum 30. November 1914 verlängert.

§ 15. Diese Bestimmungen haben so lange Geltung, als der Reichshaltsetat Mittel für ihre Durchführung zur Verfügung stellt.

Berlin, den 26. März 1914.

Der Reichskanzler. J. B.: Delbrück.

In Nr. 15 des Reichs-Gesetzblattes für 1914 ist eine Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, enthaltend die vom Bundesrat am 26. März d. Js. beschlossenen Bestimmungen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne, veröffentlicht worden, auf die wir besonders aufmerksam machen.

Wir bemerken hierzu folgendes:

1. Gemäß § 1 dieser Bestimmungen sollen unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen die Familien, deren Söhne eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt haben, eine Aufwandsentschädigung von 240 Mk. jährlich, für jedes weitere Dienstjahr eines jeden seiner gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht ertragenden Sohnes erhalten. Zur Erläuterung dieser Vorchrift mögen nachstehende Beispiele dienen:

- a) Drei Söhne treten zu dem gleichen Termine zur Erfüllung ihrer gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht ins Heer ein. Die Aufwandsentschädigung ist zu gewähren vom Beginn des dritten Dienstjahres ab und zwar in Höhe von je 240 Mk. für jeden Sohn.
- b) Der Sohn A hat bereits drei Jahre gedient. Die Söhne B und C treten später gleichzeitig zur Erfüllung ihrer gesetzlichen zweijährigen Dienstpflicht ins Heer ein. Nach Ablauf von 1½ Jahren ihrer Dienstzeit haben die drei Söhne eine Gesamtdienstzeit von 6 Jahren zurückgelegt. Mit diesem Zeitpunkt ist demnach der Anspruch auf Aufwandsentschädigung begründet, deren Auszahlung gemäß § 7 Abs. 2 der Bestimmungen nachträglich mit je 120 Mk. für die Söhne B und C zu erfolgen hat.
- c) Der Sohn A hat zwei Jahre, der Sohn B als Traineesoldat 1 Jahr, der Sohn C zwei Jahre gedient. Der Sohn D hat eine dreijährige Dienstpflicht zu erfüllen. Nach Ablauf eines Jahres seiner Dienstzeit ist der Anspruch auf Aufwandsentschädigung begründet.
- d) Der Sohn A hat drei Jahre gedient; der Sohn B ist nach einer aktiven Dienstzeit von einem halben Jahre als dienstunbrauchbar entlassen worden; der Sohn C hat zwei Jahre gedient. Nach Ablauf einer Dienstzeit von einem halben Jahre durch den vierten Sohn D ist der Anspruch begründet.

2. Die nach § 4 der Bestimmungen erforderlichen Formulare zur „Anmeldung eines Anspruchs auf Aufwandsentschädigung“ werden auf Staatskosten zur Verfügung gestellt.

Die Kreisbehörden (Landräte und Ersten Bürgermeister in Stadtkreisen) haben den erstmaligen Bedarf binnen 8 Tagen, den künftigen Jahresbedarf bis zum 1. August jeden Jahres bei dem Kassensbureau der vorzulegenden königlichen Regierung anzumelden. Die Kassensbureaus haben den erstmaligen Bedarf für den Bezirk der Regierung binnen 14 Tagen und den künftigen Jahresbedarf bis zum 1. September jedes Jahres im Bureauwege bei dem Kassensbureau der Regierung in Posen anzufordern.

Für den Stadtkreis Berlin vermittelt das Kassensbureau der Regierung in Potsdam die Lieferung der Formulare.

Der Bordruck führt die Bezeichnung „Anmeldung von Aufwandsentschädigungen“ und trägt die Nr. 40.

3. Als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 der Bestimmungen gelten die Kreisbehörden, d. h. in den Landkreisen die Landräte, in den hohenzollernischen Oberamtsbezirken die Oberamtmänner und in den Stadtkreisen die Ersten Bürgermeister.

4. Den vorgenannten Behörden wird auch die Entscheidung über den Anspruch gemäß § 6 der Bestimmungen übertragen.

Die Erlassung der Anweisung zur Zahlung der Aufwandsentschädigungen an die königlichen Kreisassen. In den zum Landespolizeibezirk Berlin gehörigen Stadtkreisen tritt an die Stelle der Kreisasse die Polizeihauptkasse in Berlin.

Zur Zahlungsanweisung, welche sich auf die ganze Dauer der Zahlung der Aufwandsentschädigungen zu erstrecken hat, ist vorläufig der Bordruck Nr. 113, Anlage 15 zur R. O., zu benutzen. Hierbei ist in Spalte 2 des Bordruckes (Gegenstand) zu setzen „Aufwandsentschädigung“. Der Anweisung ist die gehörig becheinigte „Anmeldung eines Anspruchs auf Aufwandsentschädigung“ als Unterbeleg beizufügen.

Die geleisteten Ausgaben sind bei den Fonds zu Kap. 7 a Titel 17 a des Etats des Reichsamts des Innern zu verrechnen.

Zur Anweisung der Kassen wegen Einstellung der Zahlung von Aufwandsentschädigungen gemäß § 11 der Bestimmungen ist einzuweisen der Bordruck 115, Anlage 17 zur R. O., zu verwenden.

5. Die Regierungshauptkassen und die Polizeihauptkasse in Berlin haben die ihnen angerechneten oder direkt gezahlten Beträge an Aufwandsentschädigungen halbjährlich der Regierungshauptkasse im Abrechnungswege anzurechnen.

6. Die weiteren Anordnungen wegen der Rechnungslegung pp. und der Einreichung einer Jahresnachweisung der gezahlten Aufwandsentschädigungen bleiben vorbehalten.

7. Die vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen sowie die vorstehenden Ausführungsanordnungen sind durch die Kreisblätter bekannt zu machen. Von einer Veröffentlichung derselben durch die Amtsblätter kann abgesehen werden; es wird ein Hinweis hierauf in den Amtsblättern genügen.

Die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Maßnahmen sind ungefäumt zu treffen, damit die Entschädigungen für die Zeit **vom 1. Oktober 1913 bis 31. März 1914** möglichst bald zur Auszahlung gelangen.

Der Minister des Innern. J. A.: Unterschrift. Der Finanzminister. J. A.: S a c h s.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers sowie die ministeriellen Ausführungsbestimmungen bringe ich zur öffentlichen Kenntnis. Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich, die bei ihnen zur Anmeldung gelangenden Ansprüche auf die Aufwandsentschädigung unter genauer Beachtung der vorstehenden Bestimmungen mittels des in Stück 15 des Reichsgefehlblattes für 1914 abgedruckten Muster alsbald an mich weiterzureichen. Formulare zu den Anmeldungen sind von hier zu erfordern. Die Ortsbehörden haben bei Entgegennahme der Anmeldungen darauf zu achten, daß die von den Antragstellern gemachten Angaben hinsichtlich der Militärdienstzeit ihrer Söhne mit der gleichzeitig eingehenden Militärpapieren bzw. Militärstammrollen übereinstimmen.

Die hier bereits vorliegenden Anträge wegen Gewährung der Aufwandsentschädigung werden den betreffenden Ortsbehörden zugehen, welche dieselben nach Prüfung in das vorgeschriebene Muster aufzunehmen und alsbald wieder an mich zurückzulenden haben.

Die für begründet erachteten Ansprüche werden sobald wie möglich zur Anweisung gelangen, worauf die Ortsbehörden die Antragsteller, die etwa um Beschleunigung der Auszahlung ersuchen, besonders hinweisen wollen.

Groß Strehlitz, den 5. Mai 1914.

Auf Beschluß des Bundesrats findet im Deutschen Reiche am 2. Juni d. Js. wiederum eine **Zwischenzählung der Schweine** statt. Die hierzu für die Gemeindebehörden in Frage kommenden Druckfaden sind die Zählbezirksliste (C) und die Gemeindebezirksliste (E). Besondere Anweisungen für die Zähler, die Gemeinde- und die Kreisbehörden sind nicht erteilt. Das Erforderliche enthalten vielmehr die Erläuterungen auf den beiden Listen C und E. Besondere Zahlarten werden nicht verwendet, das Zählergebnis einer jeden Haushaltung mit Schweinen ist vom Zähler unmittelbar in die Zählbezirksliste einzutragen. Die Zählbezirke sind **sofort** zu bilden und der vorjährigen Viehzählung anzupassen; es ist hierbei im Sinne der bei den Viehzählungen geltenden Bestimmungen zu verfahren. Nach Bildung der Zählbezirke sind **sofort** die Zähler zu bestellen und mit ihrer Tätigkeit vertraut zu machen.

Für jeden Gemeinde- bzw. Gutsbezirk sind je 3 Gemeindefisten (E) und für jeden Zählbezirk je 2 Zählbezirkslisten (C) vorgelesen. Die hiernach erforderlichen Formulare werden demnach die Ortsbehörden von hier aus zugehen. Falls bis zum 20. d. Mts. die Formulare nicht eingegangen sein sollten, ist unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch ist ein etwaiger Mehrbedarf bis dahin anzumelden.

Im Uebrigen bemerke ich folgendes: Die örtliche Ausführung der Zählung ist Sache der einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirke, die verpflichtet sind, die durch die Annahme von Zählern etwa entstehenden Kosten zu tragen. Wie indes bei früheren Zählungen, so wird es voraussichtlich auch diesmal gelingen, zuverlässige Personen zu finden, die sich ohne Anspruch auf Vergütung der sachgemäßen Ausführung der Zählung unterziehen.

Die Angaben in den Zählbezirkslisten werden zu keinerlei Steuerzwecken verwendet.

Wegen richtiger und ordnungsmäßiger Ausfüllung der Listen C und E mache ich auf die auf diesen Listen vorgedruckten Erläuterungen noch besonders aufmerksam.

Den Tag der Schweinezählung und die Art der Ausführung derselben sind durch Besprechungen in der Gemeindeverammlung oder auf andere geeignete Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Der Schweinezählung ist die **Haushaltung mit Schweinen** als Zähleinheit zu Grunde zu legen. Gemäß Ziffer 4 der Erläuterungen auf Formular E sind mir **bis spätestens zum 5. Juni d. Js.**, zwei Stück der Gemeindefisten E mit je einer Reinschrift der Zählbezirkslisten C, getrennt geordnet nach den einzelnen Zählbezirken, und den etwa unbemittelt gebliebenen Druckfaden in einem besonderen Umschlage mit der Aufschrift „Schweinezählung 1914“ einzureichen. Andere Dienstfaden dürfen in diesem Umschlag nicht enthalten sein.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich darauf zu halten, daß die Zählung einen geordneten Verlauf nimmt.

Groß Strehlitz, den 4. Mai 1914.

Die nachbenannten Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände veranlasse ich, ein namentliches Verzeichnis **aller** in ihren Bezirken vorhandenen Einwohner evangelischer Konfession aufzustellen und daselbe, gegebenen Falles eine Fehlanzeige, **bis spätestens den 15. Mai d. Js.** dem evangelischen Gemeindefircherrat hieselbst einzureichen. Aus dem Verzeichnis, zu welchem ein Formular zugehen wird und welches eventl. auch zu der Fehlanzeige zu benutzen ist, muß der vollständige Name, Stand, das Alter und der für 1914 veranlagte Einkommensteuerbetrag, bzw. der fingierte Einkommensteuerfuß des einzelnen zu ersehen sein. Der Angabe des Gesamsteuerfußes des Gemeinde- bzw. Gutsbezirks bedarf es nicht. Ferner sind in die Nachweisung die in Mischehe Lebenden aufzunehmen und zu vermerken, ob die in dem Verzeichnis aufgeführten Personen einer zweiten Wohnsitz, ev. wo haben.

Verzeichnis: Annaberg, Adamowitz, Balzarowitz, Blottwitz, Boritzsch, Bresina, Centawa, Deschowitz, Dollna, Grabow, Grebroschowitz, Grodzisko, Groß Plutschwitz, Schloß Groß Strehlitz, Himmelwitz, Jarischau, Radlub, Radlubitz, Kalinow, Kalinowitz, Kaltwasser, Klutichau, Krassowa, Kroschwitz, Mienzowisch, Freiwogel Leichnitz, Mokolona, Mendorf, Miewke, Mogowischütz, Ober Ellguth, Olschowa, Olschiel, Ottmütz, Preemba, Posnowitz, Rosmerka, Rosmierz, Rosniontau, Roszwadze, Salejche, Scharnowitz, Schedlitz, Schewolowitz, Schmitzschow, Schironowitz, Sprentzschütz, Stübendorf, Suchau, Sucho Danitz, Sucholohna mit Kionslas, Tschammer Ellguth, Waldhäuser, Warmuntowitz und Wyssoka.

Groß Strehlitz, den 5. Mai 1914.

Beilage

zu Stück 19 des „Groß Strehli'er Kreisblatt“
vom 8. Mai 1914.

Den Ortsbehörden des Kreises werden in den nächsten Tagen die Erhebungsarten für die Ermittlung der im laufenden Jahre vorkommenden Hochwasser und Ueberschwemmungsschäden zu gehen. Die Erhebungsarten sind sorgfältig aufzubewahren vorkommendenfalls mit entsprechenden Eintragungen oder am Jahreschlusse mit einer Zehlangeze zu versehen und bestimmt bis zum 31. Dezember 1914 bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hierher einzureichen.

Groß Strehliß, den 4. Mai 1914.

Ich weise hiermit auf die in der Sonderbeilage zu Nr. 13 des Amtsblattes der königlichen Regierung abgedruckte Prüfungsordnung für Kreisärzte vom 4. März 1914 hin, die vom 1. April 1914 ab an die Stelle der bisherigen Prüfungsordnung vom 24. Juni 1909 tritt.

Groß Strehliß, den 6. Mai 1914.

Bestätigt der Inspektor Joseph Plottnitz in Sucho Daniez als Gutsvorsteherstellvertreter des Gutsbezirks Sucho Daniez, der Rentmeister Paul Habel in Stubendorf als Gutsvorsteherstellvertreter des Gutsbezirks Stubendorf.

Groß Strehliß, den 4. Mai 1914.

Der **Königliche Landrat**
von **Alten**
Geheimer Regierungsrat.

Bestätigt der Häusler Johann Glowania als Gemeindediener und Nachtwächter der Gemeinde Himmelwitz.
Der **Vorsitzende des Kreisauschusses.**

Marktpreise.

In der Stadt:	Preis	pro 100 Kilogramm										per	per	per	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Wartoffeln	Heu	Stroh	Butter	Eier		
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Groß Strehliß am 28. April 1914.	Dächter Niedrigster	18 00	15 60	14 00	13 60	24 00	25 00	46 00	4 20	7 60	24 50	3 00	3 00		
		16 00	14 80	11 60	13 00	21 00	22 00	40 00	3 80	6 20	23 00	2 80	2 80		

Anzeigen

Die unterzeichneten Vereinigungen geben hierdurch ihren verehrten Abnehmern bekannt, daß vom 1. Mai d. J. ab

**Flaschenbiere aller Art, Selter und Limonaden
nur gegen bare Bezahlung von 10 Pfg. Pfand**

für jede fehlende leere Flasche abgegeben werden dürfen.

Da wir zur strikten Durchführung dieser Bestimmung bei hohen Geldstrafen verpflichtet sind, bitten wir unsere verehrte Kundschaft, uns in unseren berechtigten Bestrebungen gütigst unterstützen zu wollen.

**Oberschlesischer Brauereiverein G. m. b. H.
Vereinigung selbständiger Bierverleger**

im Oberschlesischen Industriebezirk e. V.

Vereinigung Oberschlesischer Mineralwasserfabrikanten.

Neue Wohlfahrtspostkarten

Unsere Kronprinzessin. Unsere Kronprinzliche Familie. Die Söhne unseres Kronprinzenpaars. Unser Kronprinz mit seinem Jüngsten.

Georg Hübner.

Wegen Ausgabe der Nachr. werden
hier selbst 3 prima, ganz

hochtragende **Sauen**
verkauft. Preis 200 Mk. pro Stück.
Dom. Blottnitz OS.

In haben in der Papierhandlung von,



Die Jagdnutzung

auf den Grundstücken des Gemeindegadbezirks Waldhäuser Kreis Groß Strehlitz, wird

Sonnabend den 23. Mai d. Js. nachmittags 3. Uhr

in meiner Wohnung meistbietend verpachtet werden. Die Jagdbedingungen können schon vorher bei mir eingesehen werden.
Waldhäuser, den 7. Mai 1914.

Der Jagdvorsteher **Hermasch.**

Nur mein Kolonialw. u. Delikatessengeschäft ist verpachtet 1 Lehrling a m i t b a r e r L e r n .

Herm. Polloczek, Groß Strehlitz.

„Die Schulden, die meine Ehefrau Marie Puzit macht, bezahlt ich nicht.“

Joseph Puzit, Hüttenarbeiter.

Mein Zeugniss.

Mauerziegeln

schon gebraucht sind stets billig in der Ziegelei Sandowitz ab Heueler sowohl frei Weg, jeder Station abzugeben.

50 Arbeiter und Arbeiterinnen

mag. Ziehbuch, werden für Steinbruchbetrieb in Bogau bei Krappitz, bei hohen Löhnen und freiem Quartier sofort und braver gesucht. Männer Recordverdienst bis 6 Mk. per Tag. Meldungen an

Aufseher Bichotta,
Bogau bei Krappitz.

**Lehrlinge
und Arbeitsburichen**
sucht

Bonk's

Rauchlofenfabrik und Ofenseherei.

Sonntag, den 10. Mai cr. Nachmittags 4 Uhr
findet in Dietrich's Etablissement

Grosses Fest-Konzert statt

ausgeführt von der Kapelle des 2. Pommern-Regiments von K a h l e r Schlesiendes Nr. 2, in Gleiwitz unter persönlicher Leitung ihres Dirigenten Herrn Rgl. Kapellmeister K e g e l.

Eintrittspreis 50 Pfg. pro Person.

Einzeltkarten für 40 Pfg. und Familienkarten (3 Personen) 1 Mark sind im Vorverkauf in G. Hübner's Papierhandlung zu haben.

Rote Kreuz-Sammlung 1914

zu gunsten der freiwilligen Krankenpflege im Kriege.

Bei diesem Konzert werden zur Beschaffung der dringend benötigten Mittel für die freiwillige Kriegskrankenpflege vom Roten Kreuz Postkarten, Eichenblätter, Fähnchen, Blumenkränze und dergleichen durch gütige Helferinnen verkauft werden.

An die geehrte Einwohnerschaft von Stadt und Land ergeht die herzliche und dringende Bitte, an dieser Veranstaltung zahlreich teilzunehmen und für den patriotischen Zweck nach Kräften reichlich zu spenden.

Im Namen des Ortsausschusses

Bianca v. Alten Geheimer Reg.-Rat v. **Alten** Rechnungsrat **Froomert**

Vorsitzende des
Vaterländischen
Frauenvereins.

Schriftführer des
Vaterländischen Frauenvereins.

Vorsitzender der
freim. Sanktstolome
vom Roten Kreuz.

Die Kanzleien der Groß Strehlitzer Rechtsanwälte und Notare bleiben vom 1. Mai 1914 ab an **Sonnabend-Nachmittagen von 3 Uhr ab und an Sonn- und Feiertagen** ganz geschlossen.

Faitin,
Justizrat.

Naumann,
Rechtsanwalt.

Schiffmann,
Rechtsanwalt

Konkurswaren-Ausverkauf.

Im Konkursse Martin Jozwiak in Raschan wird das Lager bestehend in

**Kolonial-, Schnitt- und Kurzwaren,
fertigen Anzügen, Schuhwaren usw.**

zu herabgesetzten Preisen ausverkauft.

Das Warenlager im Schätzungswert von noch etwa 1800 Mark ist auch in g a n z e n zu haben und bitte ich Kaufstüchtige, sich mit mir in Verbindung zu setzen.

**Ferdinand Mehl, Konkursverwalter,
Oppeln, Moltke-Str. 21.**

Wegen Auflösung meines Hotelgeschäfts verlaufe ich die Restbestände von Bettstellen, Möbeln, Plüschsöfen, Porzellan, Töpfe, Bestecke, Wädicke zu billigen Preisen. Außerdem sind noch mehrere Saalspiegel, Gastronen, ein Meinelde-Geldschrank und ein fast neuer Bierapparat zu jedem annehmbaren Preise zu haben.

Emilie Schönwald.